



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2012 (21.06)
(OR. en)**

10415/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0194 (COD)**

**PECHE 192
CODEC 1445**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Generalsekretariats

für die Delegationen

Nr. Vordok.: 8557/5/12 PECHE 111 CODEC 930 REV 5
10414/12 PECHE 227 CODEC 1657
11366/12 PECHE 229 CODEC 1666

Nr. Komm.dok.: 12516/11 PECHE 188 CODEC 1167 – KOM(2011) 416 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der
Aquakultur
– *Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat auf seiner Tagung vom 12. Juni 2012 eine allgemeine Ausrichtung zu dem obengenannten Vorschlag (siehe Anlage) festgelegt. Die Erwägungsgründe und die Begriffsbestimmungen – wie auch die Frage des richtigen Durchführungsverfahrens (delegierter Rechtsakt/Durchführungsrechtsakt) – werden zu einem späteren Zeitpunkt weitergeprüft.

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe[†]:

- (1) Der Geltungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik umfasst Marktmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union. Die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, nachstehend „gemeinsame Marktorganisation“ genannt, ist Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik und soll zur Verwirklichung der Ziele dieser Politik beitragen. Da die Gemeinsame Fischereipolitik überarbeitet wird, sollte auch die gemeinsame Marktorganisation angepasst werden.

¹ ABl. C ... vom ..., S..

² ABl. C ... vom ..., S..

[†] *[Die Erwägungsgründe werden in diesem Kompromisstext nur am Rande behandelt und müssen an den endgültigen Kompromisstext für den verfügenden Teil angepasst werden.]*

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur¹ muss in Anbetracht der Mängel, die bei der Anwendung der zurzeit geltenden Marktbestimmungen festgestellt wurden, der jüngsten Entwicklungen des Marktes der Europäischen Union und der Weltmärkte und der Entwicklung in der Fischerei und der Aquakultur überarbeitet werden.
- (3) Bei der Durchführung der Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation muss den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union und insbesondere den Regeln der Welthandelsorganisation Rechnung getragen werden. *Es sollten die Bedingungen für einen fairen Wettbewerb im Bereich des Handels mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit Drittländern gewährleistet werden, insbesondere durch Einhaltung von Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit und Sozialstandards, die den für europäische Erzeugnisse geltenden gleichwertig sind.*
- (4) Die gemeinsame Marktorganisation muss zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen.
- (5) Da diese Ziele wegen des gemeinschaftlichen Charakters des Marktes für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher aufgrund der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Maßnahmen besser auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen sind, kann die Europäische Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (6) Es ist wichtig, dass die Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation auf den Grundsätzen guter Entscheidungsfindung in der Gemeinsamen Fischereipolitik beruht.

¹ ABl. L 17 vom 21.01.00, S. 22.

- (7) Die Erzeugerorganisationen sind die wichtigsten Akteure bei einer ordnungsgemäßen Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der gemeinsamen Marktorganisation. Eine Festigung ihrer Ziele ist daher geboten, um zu gewährleisten, dass ihre Mitglieder die Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten in nachhaltiger Weise ausüben, das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbessern und wirtschaftliche Daten zur Aquakultur sammeln. Bei der Verwirklichung dieser Ziele müssen die Erzeugerorganisationen den unterschiedlichen Bedingungen der Fischerei und der Aquakultur in der Europäischen Union und vor allem den Besonderheiten der Kleinfischerei Rechnung tragen.
- (8) Branchenverbände, die verschiedene Kategorien von Marktteilnehmern vereinen, können zu einer besseren Koordinierung der Vermarktungstätigkeiten innerhalb der Wertschöpfungskette und zur Ausarbeitung von Maßnahmen im Interesse des gesamten Sektors beitragen.
- (9) Es ist angebracht, gemeinsame Bedingungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden durch die Mitgliedstaaten, für die Ausdehnung der von den Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden genehmigten Regeln und die Verteilung der damit verbundenen Kosten festzulegen. Das Verfahren für die Ausdehnung der Regeln sollte von der Kommission genehmigt werden.
- (10) Damit die Erzeugerorganisationen ihre Mitglieder zu Nachhaltigkeit bei den Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten anhalten können, müssen sie Produktions- und Vermarktungspläne, die die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlichen Maßnahmen enthalten, ausarbeiten und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorlegen.
- (11) Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Fangtätigkeiten ist es angebracht, einen Mechanismus für die Lagerhaltung von zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen zu schaffen, um eine größere Marktstabilität zu fördern, und die Rentabilität der Erzeugung zu steigern, insbesondere durch Schaffung eines Mehrwertes. Dieser Mechanismus sollte mit Blick auf den Binnenmarkt zur Stabilisierung und Konvergenz der lokalen Märkte der Europäischen Union beitragen.
- (12) Um den Preisunterschieden in der Europäischen Union Rechnung zu tragen, sollte jede Erzeugerorganisation ermächtigt werden, einen Preis vorzuschlagen, mit dem der Lagerhaltungsmechanismus ausgelöst wird. ***Dieser Auslösepreis sollte so festgesetzt werden, dass ein gesunder und fairer Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern aufrechterhalten wird.***

- (13) Da es sich bei den Fischbeständen um gemeinsame Ressourcen handelt, kann eine nachhaltige und effiziente Bewirtschaftung in bestimmten Fällen leichter durch Organisationen erreicht werden, deren Mitglieder aus verschiedenen Mitgliedstaaten kommen. Daher ist auch die Möglichkeit vorzusehen, länderübergreifende Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu errichten, für die aber die Wettbewerbsregeln dieser Verordnung gelten.
- (14) Die Anwendung gemeinsamer Vermarktungsnormen sollte ermöglichen, den Markt mit nachhaltigen Erzeugnissen zu versorgen, das Potenzial des Binnenmarktes für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur umfassend zu nutzen, die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lauteren Wettbewerbs zu erleichtern und so die Rentabilität der Erzeugung zu verbessern.
- (15) Die immer größere Ausweitung des Angebots an Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen erfordert ein Minimum an obligatorischen Informationen für die Verbraucher über die Hauptmerkmale der Erzeugnisse.
- (16) Die Wettbewerbsregeln, die sich auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 101 des Vertrags beziehen, sollten insofern auf die Erzeugung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen angewendet werden, als hierdurch das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation nicht behindert bzw. die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 des Vertrags nicht gefährdet wird.
- (17) Es ist angezeigt, Wettbewerbsregeln für die Erzeugung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen festzulegen und dabei den besonderen Merkmalen des Fischerei- und des Aquakultursektors Rechnung zu tragen, einschließlich der Fragmentierung des Sektors, der Tatsache, dass Fisch eine gemeinsame Ressource ist, sowie der großen Zahl von Einfuhrn. Zur Vereinfachung sollten die betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 vom 24. Juli 2006 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen¹ in die vorliegende Verordnung übernommen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 sollte daher nicht länger für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gelten.
- (18) Die Wirtschaftsinformationen über die Märkte für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur in der Europäischen Union müssen verbessert werden.

¹ ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 7.

- (19) Damit es möglich ist, die Bedingungen und Auflagen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu ergänzen oder zu ändern, den Inhalt der Produktions- und Vermarktungspläne zu ergänzen oder zu ändern, die gemeinsamen Vermarktungsnormen festzulegen und zu ändern, die obligatorischen Informationen zu ergänzen oder zu ändern und Mindestkriterien für Informationen festzulegen, die die Marktteilnehmer den Verbrauchern auf freiwilliger Basis erteilen, sollte der Kommission im Hinblick auf die Artikel 24, 33, 41 und 46 die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen^{*}.
- (20) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden[†].
- (21) Um einheitliche Durchführungsbedingungen für die Artikel 25, 31, 34 und 37 dieser Verordnung zu gewährleisten, sind der Kommission Durchführungsbefugnisse zu erteilen. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden^{*}.
- (22) Die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sollte aufgehoben werden –

^{*} *[Die Frage, welches Rechtsinstrument für die Durchführung heranzuziehen ist, wird in einem späteren Stadium behandelt.]*

[†] *[Die Vorschriften über delegierte Rechtsakte werden in einem späteren Stadium behandelt.]*

^{*} *[Die Vorschriften über delegierte Rechtsakte werden in einem späteren Stadium behandelt.]*

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

1. Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur errichtet, nachstehend "gemeinsame Marktorganisation" genannt.
2. Die gemeinsame Marktorganisation umfasst folgende Instrumente:
 - (a) Berufsverbände;
 - (b) Vermarktungsnormen;
 - (c) Verbraucherinformation;
 - (d) Wettbewerbsregeln;
 - (e) Marktuntersuchung.
3. ***Die gemeinsame Marktorganisation wird ergänzt durch die [Verordnung des Rates betreffend Zollkontingente][†] sowie durch allgemeine handelsbezogene Maßnahmen, die angenommen werden, um auf Störungen auf einem Markt für Erzeugnisse der Fischerei oder der Aquakultur zu reagieren. Die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation kommt für eine finanzielle Unterstützung der Union auf der Grundlage der Verordnung .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds¹ infrage.***

[†] *[Kommissionsvorschlag für eine Ratsverordnung wird Mitte 2012 erwartet.]*

¹ *[Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds]*

Artikel 2

Geltungsbereich

Die gemeinsame Marktorganisation gilt für die Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur in Anhang I dieser Verordnung, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Ziele

Die **Ziele** der gemeinsamen Marktorganisation sind in Artikel **45** der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegt.

Artikel 4

Grundsätze

Der gemeinsamen Marktorganisation liegen die Grundsätze guter Entscheidungsfindung gemäß Artikel 4 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik zugrunde.

Artikel 5

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikels 5 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik, **die Begriffsbestimmungen für "Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung", "Zutat" und "Kennzeichnung" gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel¹, die Begriffsbestimmungen für "Lebensmittel" und "Endverbraucher" gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit² und die Begriffsbestimmung für "Lebensmittelzusatzstoff" gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe³.** Zudem gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) "Fischereierzeugnisse" sind aquatische Organismen, die eingesammelt oder gefangen werden, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I;
- (b) "Aquakulturerzeugnisse" sind aquatische Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus, die aus Aquakulturanlagen stammen, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I;
- (c) "Erzeuger" sind natürliche oder juristische Personen, welche Produktionsmittel einsetzen, mit denen Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse im Hinblick auf das Inverkehrbringen gewonnen werden;
- (e) "Bereitstellung auf dem Markt" ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Erzeugnisses der Fischerei oder der Aquakultur zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;
- (f) "Inverkehrbringen" ist die erstmalige Bereitstellung eines Erzeugnisses der Fischerei oder der Aquakultur auf dem Markt der Europäischen Union;

¹ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

² ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

³ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

- (g) "*Einzelhandel*" ist die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher; hierzu gehören Verladestellen, Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen;
- (h) "vorverpackte Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur" sind Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die "vorverpackte Lebensmittel" gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 sind.

Kapitel II

Berufsverbände

ABSCHNITT I

GRÜNDUNG, ZIELE UND MASSNAHMEN

Artikel 6

Gründung von Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse

1. Es können Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse auf Initiative von Erzeugern von Fischereierzeugnissen bzw. von Aquakulturerzeugnissen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gegründet und gemäß Abschnitt II anerkannt werden.
2. Eine Erzeugerorganisation, die sowohl für den Fischerei- als auch für den Aquakultursektor repräsentativ ist, kann als gemeinsame Erzeugerorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gegründet werden.

Artikel 7

Ziele der Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und der Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse

1. Die Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und die Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse tragen zur Verwirklichung **von zwei oder mehr der** folgenden Ziele bei:
 - (a) Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen der Fischereierzeugnisse und Aquakulturerzeugnisse ihrer Mitglieder;
 - (b) Verbesserung der Rentabilität der Erzeugerbetriebe;
 - (c) Stabilisierung der Märkte;
 - (d) Förderung **der Beschäftigung in Küstenregionen und ländlichen Gebieten.**
2. **Zusätzlich zu den in Absatz 1 festgelegten Zielen tragen die Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse zur Verwirklichung folgender Ziele bei:**
 - (a) Förderung **nachhaltiger** Fangtätigkeiten ihrer Mitglieder unter strenger Beachtung der Bestimmungen über die Bestandserhaltung **insbesondere** im Rahmen der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik, **einschließlich – wenn die Mitgliedstaaten dies für angebracht halten – der Beteiligung an der Bewirtschaftung biologischer Meeresschätze;**
 - (b) **Verringerung und bestmögliche Nutzung von verbleibenden** unerwünschten Fängen kommerziell genutzter Bestände.
3. **Zusätzlich zu den in Absatz 1 festgelegten Zielen tragen die Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse zur Verwirklichung folgender Ziele bei:**
 - (a) Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten ihrer Mitglieder, indem ihnen Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden;
 - (b) Sicherstellung, dass die Tätigkeiten ihrer Mitglieder den **nationalen** Strategieplänen gemäß Artikel **43** der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik entsprechen;

4. **Die Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und die Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse können einander ergänzende Ziele verfolgen.**

Artikel 8

Maßnahmen der Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und der Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse

1. **Zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 7 können Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse beispielsweise auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:**

- (a) Anpassung der Produktion an die Erfordernisse des Marktes;
- (b) Kanalisierung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder;
- (c) **Förderung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen der Europäischen Union, die von ihren Mitgliedern stammen, in nicht-diskriminierender Weise beispielsweise über Zertifizierungsmaßnahmen, insbesondere Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel, geografische Angaben, garantiert traditionelle Spezialitäten und Bescheinigung nachhaltiger Methode;**
- (d) Überprüfung, ob die Tätigkeiten der Mitglieder mit den Regeln der Erzeugerorganisation im Einklang sind, und Treffen geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln.

2. **Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse können auch auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:**

- (a) **gemeinsame Steuerung und Verwaltung** der Fangtätigkeiten ihrer Mitglieder, **allerdings vorbehaltlich der jeweiligen Organisation der Bewirtschaftung biologischer Meeresschätze der Mitgliedstaaten;**
- (b) **Verringerung unerwünschter Fänge durch Beteiligung an der Entwicklung und Anwendung von technischen Maßnahmen und** bestmögliche Nutzung von unerwünschten Fängen kommerziell genutzter Bestände **durch deren Vermarktung oder deren Verwendung zu alternativen Zweckbestimmungen gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung über die gemeinsame Fischereipolitik bzw. Artikel 40 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung;**

- (c) vorübergehende Lagerhaltung von Fischereierzeugnissen im Einklang mit Artikel 35 und 36.

3. *Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse können auch auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:*

- (a) Förderung einer nachhaltigen Aquakultur, insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, Tiergesundheit und Tierschutz;
- (b) Erfassung von Informationen über die in Verkehr gebrachten Erzeugnisse, einschließlich wirtschaftliche Informationen zu Erstverkäufen und Erzeugungsprognosen.

Artikel 12

Gründung von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

- 1. Es können Vereinigungen von Organisationen von Erzeugern von Fischerei- und von Aquakulturerzeugnissen auf Initiative von in einem oder mehreren Mitgliedstaaten anerkannten Erzeugerorganisationen gegründet werden.
- 2. Sofern nicht anders angegeben, finden die für Erzeugerorganisationen geltenden Bestimmungen dieser Verordnung auch auf Vereinigungen von Erzeugerorganisationen Anwendung.

Artikel 13

Ziele der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Die Vereinigungen von Organisationen von Erzeugern von Fischerei- und von Aquakulturerzeugnissen verfolgen folgende Ziele:

- (a) Effizientere Verwirklichung der in Artikel 7 genannten Ziele der angeschlossenen Erzeugerorganisationen;
- (b) Koordinierung und Ausbau von Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse für die angeschlossenen Erzeugerorganisationen.

Artikel 14

Gründung von Branchenverbänden

Branchenverbände können auf Initiative von im Bereich Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse tätigen Marktteilnehmern eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gegründet und gemäß Abschnitt II anerkannt werden.

Artikel 15

Ziele der Branchenverbände

Die Branchenverbände **verbessern die Koordinierung des Absatzes auf dem Markt für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse der Europäischen Union sowie die Voraussetzungen für diesen Absatz.**

Artikel 16

Maßnahmen der Branchenverbände

Zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 15 können Branchenverbände auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:

- (a) Erstellung von Musterverträgen, die mit den Rechtsvorschriften der Union vereinbar sind;
- (b) Förderung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen der Europäischen Union in nicht-diskriminierender Weise **beispielsweise** über Zertifizierungsmaßnahmen, insbesondere Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel, geografische Angaben, **garantiert traditionelle Spezialitäten** und Bescheinigung nachhaltiger Methode;
- (c) Ausarbeitung strengerer Vorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als die Vorschriften der Europäischen Union oder die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- (d) Verbesserung der Qualität und der Transparenz der Erzeugung und des Marktes sowie der entsprechenden Kenntnisse;

- (e) ***Durchführung von Untersuchungen und Marktstudien und Entwicklung marktverbessernder Techniken, unter Einbeziehung der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Erhebung sozioökonomischer Daten;***
- (f) Aufklärung und Marktforschung mit Blick auf ein nachhaltiges Angebot, das in ***Qualität***, Qualität und Preis dem Marktbedarf und den Erwartungen der Verbraucher gerecht wird;
- (g) ***Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, z.B. zu Fragen der Qualität und der Rückverfolgbarkeit;***
- (h) Überprüfung, ob die Tätigkeiten der Mitglieder mit den Regeln des Branchenverbands im Einklang sind und Treffen geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln.

ABSCHNITT II

ANERKENNUNG

Artikel 17

Anerkennung von Erzeugerorganisationen

1. Die Mitgliedstaaten erkennen als Erzeugerorganisationen für Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnisse die Zusammenschlüsse von Erzeugern von Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnissen an, die eine solche Anerkennung beantragen, vorausgesetzt sie
 - (a) üben im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates oder eines Teils des Hoheitsgebiets eine hinlängliche Wirtschaftstätigkeit aus, insbesondere was die Mitgliederzahl oder das Volumen an vermarktbaren Erzeugnissen anbelangt;
 - (b) besitzen die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Rechtsfähigkeit, haben ihren Sitz im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates und sind dort niedergelassen;
 - (c) sind in der Lage, die in Artikel 7 festgelegten Ziele zu verfolgen;

- (d) kommen den Wettbewerbsregeln von Kapitel V nach; **und**
 - (e) **missbrauchen** eine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt **nicht**.
2. **Erzeugerorganisationen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt werden, gelten als anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne dieser Verordnung. Hiervon wird ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.**

Artikel 18

Anerkennung von Branchenverbänden

- 1. Die Mitgliedstaaten können als Branchenverbände in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Zusammenschlüsse **von Marktteilnehmern** anerkennen, **die diese Anerkennung beantragen**, sofern diese Verbände
 - (a) einen wesentlichen Anteil der **Erzeugungstätigkeit und entweder der Verarbeitungs- oder der Vermarktungstätigkeit bei** Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder daraus gefertigten Erzeugnissen vertreten;
 - (b) nicht selbst Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie daraus gefertigte Erzeugnisse gewinnen, verarbeiten oder vermarkten;
 - (c) die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Rechtsfähigkeit besitzen, ihren Sitz im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats haben und dort niedergelassen sind;
 - (d) die in Artikel 15 genannten Ziele verwirklichen können;
 - (e) den Verbraucherinteressen Rechnung tragen;
 - (f) das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation nicht behindern **und**
 - (g) **die geltenden Wettbewerbsregeln einhalten.**

2. **Branchenverbände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt werden, gelten als anerkannte Branchenverbände im Sinne dieser Verordnung. Hiervon wird ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.**

Artikel 19

Kontrolle und Widerruf der Anerkennung durch die Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten führen regelmäßig Kontrollen durch, um sich zu vergewissern, **dass** die Erzeuger- und Branchenorganisationen die Vorschriften und Bedingungen für die Anerkennung gemäß Artikel 17 bzw. 18 einhalten; **festgestellte Verstöße können zum Widerruf der Anerkennung führen.**
2. **Der** Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz einer **Erzeugerorganisation oder eines Branchenverbands mit Mitgliedern aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder** einer in verschiedenen Mitgliedstaaten anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen befindet, veranlasst die notwendige Zusammenarbeit ihrer Verwaltungen, um die Tätigkeit der betreffenden Organisation, des betreffenden Verbandes oder der betreffenden Vereinigung **in Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Mitgliedstaaten** überwachen zu können.

Artikel 21

Aufteilung der Fangmöglichkeiten

Eine Erzeugerorganisation, deren Mitglieder Staatsangehörige verschiedener Mitgliedstaaten sind, oder eine Vereinigung von in verschiedenen Mitgliedstaaten anerkannten Erzeugerorganisationen nimmt ihre Aufgaben unbeschadet der Bestimmungen über die Aufteilung von Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik wahr.

Artikel 22

Information der Kommission

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Entscheidung über die Gewährung oder den Wider-
ruf einer Anerkennung auf elektronischem Wege mit.

Artikel 23

Kontrollen durch die Kommission

Um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder eines Branchenverbands gemäß Artikel 17 *bzw.* 18 sicherzustellen, kann die Kommission Kontrollen durchführen und ***den betreffenden*** Mitgliedstaat gegebenenfalls ersuchen, den Widerruf der gewährten Anerkennung der Erzeugerorganisation oder des Branchenverbands zu verfügen.

Artikel 24

*Delegierte Rechtsakte**

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- (a) die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Artikel 17 und 18 zu ändern oder zu ergänzen, *wobei insbesondere den Merkmalen der Kleinfischerei- und der Aquakultursektoren Rechnung zu tragen ist.* Diese Vorschriften können die interne Organisation der Erzeugerorganisationen oder Branchenverbände, ihre Satzung, die Finanz- und Haushaltsbestimmungen, die Auflagen für ihre Mitglieder und die Umsetzung der Vorschriften einschließlich Sanktionen betreffen;
- (b) Regeln für die Häufigkeit der Kontrollen, den Inhalt und die praktischen Verfahren der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 20 und Artikel 21 durchzuführenden Kontrollen festzulegen.

* *[Die Frage, welches Rechtsinstrument für die Durchführung heranzuziehen ist, wird in einem späteren Stadium behandelt.]*

Artikel 25

*Durchführungsrechtsakte**

1. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte betreffend
 - (a) die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Fristen und Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden gemäß Artikel 17 und 18 oder den Widerruf einer solchen Anerkennung gemäß Artikel 19;
 - (b) das von den Mitgliedstaaten anzuwendende Format sowie die Fristen und Verfahren für die Übermittlung ihrer Entscheidung über die Gewährung oder den Widerruf einer Anerkennung gemäß Artikel 22 an die Kommission.
2. Die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 werden im Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 51 erlassen.

ABSCHNITT III
AUSDEHNUNG DER REGELN

Artikel 26

Ausdehnung der Regeln von Erzeugerorganisationen

1. Ein Mitgliedstaat kann die innerhalb einer Erzeugerorganisation vereinbarten Regeln für Erzeuger verbindlich vorschreiben, die dieser Organisation nicht angehören und die eines oder mehrere Erzeugnisse in dem Gebiet vermarkten, in dem die Erzeugerorganisation repräsentativ ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Die Erzeugerorganisation **besteht seit mindestens einem Jahr und** wird als repräsentativ für die Erzeugung und die Vermarktung in einem Mitgliedstaat angesehen und stellt einen entsprechenden Antrag an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden; **und**

* *[Die Frage, welches Rechtsinstrument für die Durchführung heranzuziehen ist, wird in einem späteren Stadium behandelt.]*

- (b) die auszudehnenden Regeln betreffen Maßnahmen für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 8 **Absatz 1 Buchstaben a bis c, Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 3 Buchstaben a und b.**
2. Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a wird eine Erzeugerorganisation für Fischereierzeugnisse als repräsentativ angesehen, wenn auf sie mindestens 65 % der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Menge des betreffenden Erzeugnisses in dem Gebiet entfallen, für das eine Ausdehnung der Regeln vorgeschlagen wird.
3. Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a wird eine Erzeugerorganisation für Aquakulturerzeugnisse als repräsentativ angesehen, wenn auf sie mindestens 40 % der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Menge des betreffenden Erzeugnisses in dem Gebiet entfallen, für das eine Ausdehnung der Regeln vorgeschlagen wird.
4. Die auf Nichtmitglieder auszudehnenden Regeln gelten für einen Zeitraum zwischen 90 Tagen und 12 Monaten.

Artikel 27

Ausdehnung der Regeln von Branchenverbänden

1. Ein Mitgliedstaat kann bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen eines Branchenverbands in einem bestimmten Gebiet oder in bestimmten Gebieten als verbindlich für andere, dem Branchenverband nicht angeschlossene Marktteilnehmer vorschreiben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Auf den Branchenverband entfallen mindestens 65 % von **jeweils** mindestens zwei der drei Tätigkeiten Produktion, **Verarbeitung oder** Vermarktung des betreffenden Erzeugnisses im Vorjahr in dem betreffenden Gebiet oder den betreffenden Gebieten eines Mitgliedstaats und er stellt einen entsprechenden Antrag bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden; **und**
- (b) die auf andere Marktteilnehmer auszudehnenden Regeln betreffen eine oder mehrere der Maßnahmen der Branchenverbände gemäß Artikel 16 Buchstaben a **bis g** und schaden den Betreibern in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Europäischen Union nicht.
2. **Unbeschadet des Artikels 29 Absatz 4** darf die Ausdehnung der Regeln für höchstens drei Jahre vorgeschrieben werden.

Artikel 28

Haftung

Werden die Regeln gemäß Artikel 26 und 27 auf Nichtmitglieder ausgedehnt, kann der betreffende Mitgliedstaat entscheiden, dass Nichtmitglieder gegenüber der Erzeugerorganisation oder dem Branchenverband ganz oder teilweise für das Äquivalent der den Mitgliedern aus der Ausdehnung der Regeln entstehenden Kosten haften.

Artikel 29

Genehmigung durch die Kommission

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Regeln mit, die sie gemäß Artikel 26 und 27 allen Erzeugern oder Marktteilnehmern eines oder mehrerer spezifischer Gebiete zur Auflage machen wollen.
2. Die Kommission beschließt, die Ausdehnung der von einem Mitgliedstaat mitgeteilten Regeln zu genehmigen, sofern
 - (a) die Bestimmungen des Artikels 26 ***bzw.*** 27 eingehalten werden;
 - (b) die Bestimmungen von Kapitel V über die Wettbewerbsregeln eingehalten werden;
 - (c) durch die betreffende Ausdehnung die Freiheit des Handels nicht beeinträchtigt wird;
und
 - (d) die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 des Vertrags nicht gefährdet wird.
3. Binnen ***eines*** Monats nach Eingang der Mitteilung fasst die Kommission einen Beschluss über die Genehmigung oder die Ablehnung der Ausdehnung der Regeln und unterrichtet die Mitgliedstaaten hiervon. Fasst die Kommission ***innerhalb der Frist von einem Monat*** keinen Beschluss, so gilt die Ausdehnung der Regeln als durch die Kommission genehmigt.

4. *Eine genehmigte Ausdehnung von Regeln kann nach Ablauf des ersten Zeitraums – auch durch stillschweigende Vereinbarung – ohne eine ausdrückliche Erneuerung der Genehmigung weiterhin angewendet werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat der Kommission mindestens einen Monat vor Ablauf des ersten Zeitraums den zusätzlichen Anwendungszeitraum mitgeteilt hat und die Kommission entweder diese weitere Anwendung genehmigt hat oder sich innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung nicht dagegen ausgesprochen hat.*

Artikel 30

Widerruf der Genehmigung

Die Kommission kann Kontrollen durchführen und die Genehmigung der Ausdehnung der Regeln widerrufen, wenn sie feststellt, dass einer oder mehreren Auflagen nicht nachgekommen wird. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 31

*Durchführungsrechtsakte**

Die Kommission legt die Regeln für das Format und das Verfahren der Mitteilung gemäß Artikel 29 Absatz 1 im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, die im Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 51 erlassen werden.

* *[Die Frage, welches Rechtsinstrument für die Durchführung heranzuziehen ist, wird in einem späteren Stadium behandelt.]*

ABSCHNITT IV

PRODUKTIONS- UND VERMARKTUNGSPLÄNE

Artikel 32

Produktions- und Vermarktungspläne

1. Jede Erzeugerorganisation unterbreitet ihren zuständigen einzelstaatlichen Behörden **zumindest für die wichtigsten von ihnen vermarkteten Arten** einen Produktions- und Vermarktungsplan zur Genehmigung. **Ziel dieser Produktions- und Vermarktungsplänen ist es**, die Ziele gemäß den Artikeln 3 **und** 7 zu verwirklichen.
2. **Der Produktions- und Vermarktungsplan umfasst Folgendes**
 - a) **ein Produktionsprogramm für gefangene oder in Aquakultur gewonnene Arten;**
 - b) eine Vermarktungsstrategie zur quantitativen, qualitativen und die Aufmachung betreffenden Anpassung des Angebots an den Bedarf und die Markterfordernisse;
 - c) **Maßnahmen, die von der Erzeugerorganisation zu ergreifen sind, um zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 7 beizutragen;**
 - d) **spezifische vorsorgliche Maßnahmen zur Steuerung des Angebots für Arten, deren Vermarktung im Laufe des Jahres herkömmlicherweise Probleme aufwirft;**
 - e) die Sanktionen, die Anwendung finden, wenn Mitglieder gegen die Durchführungsbeschlüsse zu dieser Planung verstößen.
3. **Die zuständigen nationalen Behörden** genehmigen den Plan. Nach Genehmigung führt die Erzeugerorganisation den Plan unverzüglich durch.
4. Die Erzeugerorganisationen können den Produktions- und Vermarktungsplan ändern; die Änderung wird den zuständigen **nationalen** Behörden zur Genehmigung mitgeteilt.

5. Die Erzeugerorganisation erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht im Rahmen des Produktions- und Vermarktungsplans gemäß Absatz 1 und unterbreitet ihn den zuständigen **nationalen** Behörden des Mitgliedstaats **zur Genehmigung**.
6. Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass alle Erzeugerorganisationen die Auflagen dieses Artikels erfüllen; **festgestellte Verstöße können zum Widerruf der Anerkennung führen**.

Artikel 33

*Delegierte Rechtsakte**

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Regeln für den Inhalt der Produktions- und Vermarktungspläne gemäß Artikel 32 Absatz 1 festzulegen.

Artikel 34

*Durchführungsrechtsakte**

Die Kommission erlässt im Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 51 im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln und Fristen für die Vorlage der Produktions- und Vermarktungspläne gemäß Artikel 32 durch die Erzeugerorganisationen und die Genehmigung durch die Mitgliedstaaten.

* *[Die Frage, welches Rechtsinstrument für die Durchführung heranzuziehen ist, wird in einem späteren Stadium behandelt.]*

* *[Die Frage, welches Rechtsinstrument für die Durchführung heranzuziehen ist, wird in einem späteren Stadium behandelt.]*

Abschnitt V

Stabilisierung der Märkte

Artikel 35

Lagerhaltungsmechanismus

Die Erzeugerorganisationen **für Fischereierzeugnisse** können die Lagerhaltung von in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnissen finanzieren, sofern diese Erzeugnisse

- (a) von den Erzeugerorganisationen **oder deren Mitgliedern in Verkehr gebracht** wurden, aber zu dem Auslösepreis gemäß Artikel 36 unverkäuflich waren;
- (b) den gemäß Artikel 39 **festgelegten** Vermarktungsnormen entsprechen und von angemessener Qualität für den Verzehr sind;
- (c) durch Einfrieren an Bord oder in Einrichtungen an Land, Salzen, Trocknen, Marinieren und gegebenenfalls Garen und Pasteurisieren haltbar gemacht oder verarbeitet und **in Becken oder Käfigen** gelagert werden. Filetieren oder Zerteilen und gegebenenfalls Köpfen können noch zu den vorgenannten Verarbeitungsprozessen hinzukommen;
- (d) nach der Lagerhaltung wieder für den menschlichen Verzehr auf den Markt gebracht werden.

Artikel 36

Auslösepreise für den Lagerhaltungsmechanismus

1. Vor Jahresbeginn kann jede Erzeugerorganisation selbst einen Vorschlag für einen Preis machen, der den Lagerhaltungsmechanismus gemäß Artikel 35 für Fischereierzeugnisse des Anhangs II auslöst.
2. Der Auslösepreis darf jedoch 80 % des gewichteten Durchschnittspreises nicht übersteigen, der für das betreffende Erzeugnis in dem Tätigkeitsgebiet der betreffenden Erzeugerorganisation in den drei Jahren unmittelbar vor dem Jahr festgestellt wurde, für das der Auslösepreis festgesetzt wird.

3. Bei der Festsetzung des Auslösepreises ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - (a) voraussichtliche Entwicklung von Erzeugung und Nachfrage;
 - (b) Stabilisierung der Marktpreise;
 - (c) Konvergenz der Märkte;
 - (d) Einkommen der Erzeuger;
 - (e) Verbraucherinteressen.
4. Die Mitgliedstaaten setzen nach Prüfung der Vorschläge der in ihrem Hoheitsgebiet anerkannten Erzeugerorganisationen die Auslösepreise fest, die von den Erzeugerorganisationen anzuwenden sind. Diese Preise werden auf der Grundlage der Kriterien der Absätze 2 und 3 festgesetzt. Die Preise werden veröffentlicht.

Artikel 37

*Durchführungsrechtsakte**

Die Kommission legt die Regeln für das Format der Veröffentlichung der Auslösepreise gemäß Artikel 36 Absatz 4 durch die Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, die im Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 51 erlassen werden.

* *[Die Frage, welches Rechtsinstrument für die Durchführung heranzuziehen ist, wird in einem späteren Stadium behandelt.]*

Kapitel III

Vermarktungsnormen

Artikel 39

Festlegung von Vermarktungsnormen

1. Für die in Anhang I aufgeführten **und** zum Verzehr bestimmten **Fischereierzeugnisse** können gemeinsame Vermarktungsnormen festgelegt werden.
2. Die Normen nach Absatz 1 können **sich auf Qualität, Größe oder Gewicht, Verpackung, Aufmachung und Kennzeichnung der Erzeugnisse und** insbesondere **auf** Folgendes **beziehen**:
 - (a) Mindestvermarktungsgrößen; **diese Mindestvermarktungsgrößen entsprechen gegebenenfalls den Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik[†]**;
 - (b) Spezifikationen für **haltbar gemachte Erzeugnisse** in Einklang mit Bestands-erhaltungsanforderungen und internationalen Verpflichtungen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet
 - (a) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs¹;
 - (b) der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei²; und
 - (c) der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik³.

[†] *[Der endgültige Text ist von den Beratungen über die Strategie in Bezug auf Rückwürfe im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik abhängig.]*

¹ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

² ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

³ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Artikel 40
Einhaltung der Vermarktungsnormen

1. Die **für den menschlichen Verzehr bestimmten** Erzeugnisse, für die gemeinsame Vermarktungsnormen festgelegt worden sind, können in der Europäischen Union nur dann **auf dem Markt bereitgestellt** werden, wenn sie diesen Normen entsprechen.
2. Alle angelandeten Fischereierzeugnisse, einschließlich derjenigen, die diesen Vermarktungsnormen nicht entsprechen, können **für andere Zwecke als für den direkten menschlichen Verzehr, einschließlich für Fischmehl, Fischöl, Heimtierfuttermittel, Lebensmittelzusatzstoffe, Arzneimittel und kosmetische Mittel verwendet werden.**

Artikel 41
*Delegierte Rechtsakte**

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die gemeinsamen Vermarktungsnormen gemäß Artikel 39 Absatz 1 in Bezug auf Qualität, Größe oder Gewicht, Verpackung, Aufmachung und Kennzeichnung festzulegen und, sofern die Erfahrung mit der Durchführung der Normen dies erfordert, sie zu ändern und dabei zu gewährleisten, dass die Normen auf faire und transparente Weise festgelegt werden.

* **[Die Frage, welches Rechtsinstrument für die Durchführung heranzuziehen ist, wird in einem späteren Stadium behandelt.]**

Kapitel IV

Verbraucherinformation

Artikel 42

Obligatorische Angaben

1. ***Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011*** können Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß Anhang I Buchstaben a, b, c und e, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, unabhängig von ihrem Ursprung ***oder der Absatzmethode*** nur dann auf der Stufe des Einzelhandels dem Endverbraucher ***oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zum Verkauf*** angeboten werden, wenn eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung Folgendes enthält:
 - (a) ***die Handelsbezeichnung der Art und ihren wissenschaftlichen Namen;***
 - (b) die Produktionsmethode, insbesondere mit folgenden Worten "...gefangen..." oder "...aus Binnenfischerei ..." oder "... in Aquakultur gewonnen...";
 - (c) das Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde;
 - (d) ***Angabe, ob das Erzeugnis aufgetaut wurde.***

Diese Anforderung gilt nicht für

- i) ***im Enderzeugnis vorhandene Zutaten;***
- ii) ***Lebensmittel, bei denen das Einfrieren ein in technologischer Hinsicht notwendiger Schritt des Erzeugungsprozesses ist;***
- iii) ***Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die gemäß Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aus Gründen des Gesundheitsschutzes zuvor gefroren wurden;***

- iv) *Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die aufgetaut und anschließend geräuchert, gesalzen, gegart, marinierter, getrocknet oder einer Kombination dieser Verfahren unterzogen wurden.*
2. *Für nicht vorverpackte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse können die in Absatz 1 aufgeführten obligatorischen Angaben beim Verkauf auf der Einzelhandelsstufe durch Handelsinformationen wie Plakate oder Poster bekannt gegeben werden.*
3. *Wird auf der Stufe des Einzelhandels ein Mischerzeugnis aus gleichen Arten angeboten, deren Produktionsmethode unterschiedlich ist, so muss die Methode für jede Partie angegeben werden. Wird eine Mischung gleicher Arten, deren Fang- oder Zuchtgebiet unterschiedlich ist, dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zum Verkauf angeboten, so muss zumindest das Gebiet für die Partie, die mengenmäßig am repräsentativsten ist, zusammen mit dem Vermerk angegeben werden, dass das Erzeugnis, wenn es sich um ein Erzeugnis der Seefischerei handelt, aus verschiedenen Fanggebieten und, wenn es sich um ein Erzeugnis der Binnenfischerei oder Aquakultur handelt, aus verschiedenen Ländern stammt.*
4. *Die Mitgliedstaaten können kleine Mengen, die unmittelbar von Fischereifahrzeugen an den Verbraucher verkauft werden, von den Anforderungen gemäß Absatz 1 ausnehmen, sofern diese den in Artikel 58 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannten Wert nicht überschreiten.*
5. *Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie Verpackungen, die vor Inkrafttreten dieses Artikels etikettiert oder gekennzeichnet wurden und die diesem Artikel nicht entsprechen, dürfen noch vermarktet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.*

Artikel 43

Handelsbezeichnung

1. Im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 erstellen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen **zusammen mit den jeweiligen wissenschaftlichen Namen**. In diesem Verzeichnis sind anzugeben:
- (a) der wissenschaftliche Name für jede Art gemäß dem "FishBase Information System" *oder gegebenenfalls gemäß der "FAO AFSIS database";*

(b) die Handelsbezeichnung:

(i) die Bezeichnung **der Art** in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats;

(ii) gegebenenfalls anerkannte lokale oder regionale Bezeichnungen.

2. **Als "Fisch" bezeichnet werden kann Fisch aller Art, wenn der Fisch Zutat eines anderen Lebensmittels ist und sofern sich Bezeichnung und Darstellung dieses Lebensmittels nicht auf eine bestimmte Fischart beziehen.**
3. **Jede Änderung des Verzeichnisses der von einem Mitgliedstaat zugelassenen Handelsbezeichnungen wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis setzt.**

Artikel 44

Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes

1. Die Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c umfasst Folgendes:
 - (a) bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen **die Angabe des Gebiets oder Untergebiets bzw. der Division oder Unterdivision**, die in den FAO-Fischereizonen aufgelistet sind, **entweder durch schriftliche Nennung des Namens oder in Form einer Karte oder eines Piktogramms**;
 - (b) bei Fischereierzeugnissen aus Binnenfischerei einen Hinweis auf den Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem das Erzeugnis seine Herkunft hat;
 - (c) bei Aquakulturerzeugnissen einen Hinweis auf den Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem das Erzeugnis **mehr als die Hälfte seines endgültigen Gewichts erlangt oder sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit oder – im Falle von Krebs- und Weichtieren – sich während einer abschließenden Aufzuchtphase von mindestens sechs Monaten befunden hat**.
2. Zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 1 können die Marktteilnehmer ein genaueres Fang- oder Produktionsgebiet angeben.

Artikel 45

Zusätzliche freiwillige Angaben

1. *Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 können für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur zusätzlich zu den gemäß Artikel 42 vorgeschriebenen obligatorischen Angaben freiwillige Angaben bereitgestellt werden.*
2. Die Bereitstellung freiwilliger Angaben darf nicht auf Kosten des für die obligatorischen Angaben verfügbaren Platzes auf der Kennzeichnung oder Etikettierung gehen.

Artikel 46

*Delegierte Rechtsakte**

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- (a) die obligatorischen Informationsauflagen gemäß Artikel 42 Absätze 1 und 2, Artikel 43 und Artikel 44 zu ergänzen oder zu ändern und dabei zu gewährleisten, dass die Angaben auf faire und transparente Weise gemacht werden;
- (b) Mindestkriterien für die freiwilligen Angaben der Betreiber gemäß Artikel 45 Absatz 1 festzulegen und dabei zu gewährleisten, dass die Bedingungen für die Bereitstellung freiwilliger Angaben präzise, transparent und nicht-diskriminierend sind.

* *[Die delegierten Rechtsakte werden in einem späteren Stadium behandelt.]*

Kapitel V

Wettbewerbsregeln

Artikel 47

Anwendung der Wettbewerbsregeln

Die Artikel 101 bis 106 des Vertrags sowie ihre Durchführungsbestimmungen gelten für Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen gemäß Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 des Vertrags, die die Erzeugung oder Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen betreffen.

Artikel 48

Ausnahmen von der Anwendung der Wettbewerbsregeln

1. Unbeschadet des Artikels 47 dieser Verordnung gilt Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von Erzeugerorganisationen, die die Erzeugung oder den Verkauf von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen für die Lagerhaltung und Be- oder Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen betreffen und
 - (a) zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich sind;
 - (b) keine Preisbindung vorsehen;
 - (c) nicht zur Abschottung der Märkte innerhalb der Europäischen Union führen;
 - (d) den Wettbewerb nicht ausschließen; **und**
 - (e) die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags nicht gefährden.
2. Unbeschadet des Artikels 47 dieser Verordnung gilt Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von Branchenverbänden, die
 - (a) zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich sind;
 - (b) nicht die Verpflichtung beinhalten, einen bestimmten Preis anzuwenden;

- (c) nicht zur Abschottung der Märkte innerhalb der Europäischen Union führen;
- (d) keine Bedingungen beinhalten, welche anders sind als die Bedingungen für vergleichbare Transaktionen mit anderen Handelspartnern und diesen einen Wettbewerbsnachteil bringen;
- (e) nicht den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten; **und**
- (f) keine sonstigen Wettbewerbsbeschränkungen bewirken, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht unvermeidlich sind.

Kapitel VI

Marktuntersuchung

Artikel 49

Marktuntersuchung

1. Die Kommission:

- (a) gewinnt, analysiert und verbreitet wirtschaftliche Kenntnisse und Informationen über den Markt für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur der Europäischen Union im Rahmen der Versorgungskette und trägt hierbei dem internationalen Kontext Rechnung;
- (b) nimmt regelmäßig Preiserhebungen im Rahmen der Versorgungskette für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur der Europäischen Union vor und analysiert Markttendenzen;
- (c) stellt Ad-hoc-Marktstudien und eine Methodik für Erhebungen über die Preisbildung bereit.

2. Zur Erreichung der Ziele gemäß Absatz 1 trifft die Kommission folgende Maßnahmen:

- (a) Erleichterung des Zugangs zu vorhandenen Daten über Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die entsprechend den Vorschriften der Europäischen Union erfasst wurden;

- (b) Bereitstellung von Marktinformationen für die Beteiligten.

Kapitel VII

Verfahrensvorschriften

Artikel 50

*Ausübung der Befugnisübertragung**

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Übertragung der Befugnisse gemäß den Artikeln 24, 33, 41 und 46 erfolgt auf unbegrenzte Zeit ab [...].
3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 24, 33, 41 und 46 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf der Befugnisübertragung erfolgt durch einen Beschluss, in dem die Befugnis näher bezeichnet wird. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem späteren in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte nicht.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, setzt sie hiervon gleichzeitig das Europäische Parlament und den Rat in Kenntnis.
5. Ein gemäß den Artikeln 24, 33, 41 und 46 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten nach Zugang des Rechtsakts keine Einwände erheben oder sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

* *[Die Frage, welches Rechtsinstrument für die Durchführung heranzuziehen ist, wird in einem späteren Stadium behandelt.]*

Artikel 51
*Durchführung**

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Kapitel VIII
Schlussbestimmungen

Artikel 52
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 wird wie folgt ergänzt:

"und die Verordnung (EU) Nr. des Europäischen Parlaments und des Rates vom über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (*)

(*) ABl."

* *[Die Frage, welches Rechtsinstrument für die Durchführung heranzuziehen ist, wird in einem späteren Stadium behandelt.]*

Artikel 52a

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wird wie folgt geändert:

- (a) *Artikel 57 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt: "Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um die Erfüllung sicherzustellen. Diese Kontrollen können auf allen Handelsstufen sowie während des Transports durchgeführt werden."*
- (b) *In Artikel 58 Absatz 5 erhalten die Buchstaben g und h folgende Fassung:*
- (c) *"g) Verbraucherinformationen gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (*);*
h) den wissenschaftlichen Namen.

() ABl. ..."*

2. Artikel 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission erhält folgende Fassung:

"Artikel 68

Informationen für Verbraucher

Was Artikel 58 Absatz 6 der Kontrollverordnung anbelangt, so kann der wissenschaftliche Name der Art den Verbrauchern auf der Einzelhandelsstufe durch Handelsinformationen wie Plakate oder Poster bekannt gegeben werden".

¹ ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1.

Artikel 53

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird aufgehoben. *Artikel 4 gilt allerdings weiterhin bis zum 12. Dezember 2014.*

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 54

Überprüfung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende 2022 Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 55

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt *ab dem 1. Januar 2014, mit Ausnahme des Kapitels IV und des Artikels 52a, die ab dem 13. Dezember 2014 gelten.*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident [...]

ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0301	Fische, lebend
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0303	
0304	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren
b) 0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
c) 0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar
d)	Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:
	- andere
	- - Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3:
	---Abfälle von Fischen
0511 91 10	- - - andere
0511 91 90	
e) 1212 20 00	- Algen und Tange

- f) Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
- 1504 10 - Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen
 - 1504 20 - Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle
- g) 1603 00 Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
- h) 1604 Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
- i) 1605 Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
- j) Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet
- 1902 20 - Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
 - 1902 20 10 - - mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend
- k) Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln:
- 2301 20 00 - Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren
- l) Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art
- 2309 90 - andere
- ex 2309 90 - - Fischpresssaft

10

ANHANG II

KN-Kode	Warenbezeichnung
0302 22 00	Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)
ex 0302 29 90	Kliesche (<i>Limanda limanda</i>)
0302 29 10	Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)
ex 0302 29 90	Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)
0302 31 10	Weißen Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)
und	
0302 31 90	
ex 0302 40	Hering der Art <i>Clupea harengus</i>
0302 50 10	Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>
0302 61 10	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>
ex 0302 61 80	<i>Sprotte (Sprattus sprattus)</i>
0302 62 00	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
0302 63 00	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)
ex 0302 64	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>
0302 65 20	Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i> und <i>Scyliorhinus</i> -Arten)
und	
0302 65 50	
0302 69 31	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten)
und	
0302 69 33	
0302 69 41	Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)
0302 69 45	Leng (<i>Molva</i> -Arten)
0302 69 55	Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)
ex 0302 69 68	Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>
0302 69 81	Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)
ex 0302 69 99	<i>Gemeine Goldmakrele (Coryphaena hippurus)</i>
ex 0307 41 10	Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>)
ex 0306 23 10	Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i> und Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>)
ex 0306 23 31	
ex 0306 23 39	

0302 23 00	Seezungen (<i>Solea-Arten</i>)
0306 24 30	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)
0306 29 30	Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)
0303 31 10	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hipoglossoides</i>)
0303 78 11	Seehelte der Art <i>Merluccius</i>
0303 78 12	
0303 78 13	
0303 78 19	
	und
0303 29 55	
0304 29 56	
0304 29 58	
0303 79 71	Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus-Arten</i>)
0303 61 00	Schwertfisch (<i>Xiphias Gladius</i>)
0304 21 00	
0304 91 00	
0306 13 40	Geißelgarnelen der Art <i>Penaeidae</i>
0306 13 50	
ex 0306 13 80	
0307 49 18	Tintenfische der Arten <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> und <i>Sepiola rondeletti</i>
0307 49 01	
0307 49 31	Kalmare (<i>Loligo-Arten</i>)
0307 49 33	
0307 49 35	
	und
0307 49 38	
0307 49 51	Kalmare (<i>Ommastrephes sagittatus</i>)
0307 59 10	Kraken (<i>Octopus-Arten</i>)
0307 99 11	Illex-Arten
0303 41 10	Weißen Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)

0302 32 10	Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)
0303 42 12	
0303 42 18	
0303 42 42	
0303 42 48	
0302 33 10	Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)
0303 43 10	
0303 45 10	Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)
0302 39 10	Andere Arten der Gattungen <i>Thunnus</i> und <i>Euthynnus</i>
0302 69 21	
0303 49 30	
0303 79 20	
ex 0302 29 90	Limande (<i>Microstomus kitt</i>)
0302 35 10	Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)
	und
0302 35 90	
ex 0302 69 51	Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)
0302 69 75	Brachsenmakrele (<i>Brama-Arten</i>)
ex 0302 69 82	Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)
ex 0302 69 99	Franzosendorsch (<i>Trisopterus luscus</i>) und Zwergdorsch (<i>Trisopterus minutus</i>)
ex 0302 69 99	Gelbstriemen (<i>Boops boops</i>)
ex 0302 69 99	Pikarel (<i>Spicara smaris</i>)
ex 0302 69 99	Meeraal (<i>Conger conger</i>)
ex 0302 69 99	Knurrhahn (<i>Trigla-Arten</i>)
ex 0302 69 91	Stöcker (<i>Trachurus-Arten</i>)
ex 0302 69 99	
ex 0302 69 99	Meeräschchen (<i>Mugil-Arten</i>)
ex 0302 69 99	Rochen (<i>Raja-Arten</i>)
	und
ex 0304 19 99	
ex 0302 69 99	Degenfisch (<i>Lepidopus caudatus</i> und <i>Aphanopus carbo</i>)

ex 0307 21 00	Große Jakobsmuschel (<i>Pecten maximums</i>)
ex 0307 91 00	Wellhornschnecken (<i>Buccinum undatum</i>)
ex 0302 69 99	Streifenbarbe oder Rotbarbe (<i>Mullus surmuletus, Mullus barbatus</i>)
ex 0302 69 99	Streifenbrassen (<i>Spondylisoma cantharus</i>)

ANHANG III
ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1, 2, 3, 4, 5
Artikel 2, 3	Artikel 39, 40, 41
Artikel 4	Artikel 42, 43, 44, 45, 46
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13
Artikel 5 Absätze 2, 3, 4 Artikel 6	Artikel 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25
Artikel 7	Artikel 26, 28, 29, 30, 31
Artikel 8	-
Artikel 9, 10, 11, 12	Artikel 32, 33, 34, 38
Artikel 13	Artikel 14, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25
Artikel 14	Artikel 48 Absatz 2
Artikel 15	Artikel 27
Artikel 16	Artikel 28, 29, 30, 31
Artikel 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27	Artikel 35, 36, 37, 38
Artikel 28, 29, 30, 31, 32, 33	-
Artikel 34	Artikel 22, 25, 37
Artikel 35	-
Artikel 36	-
Artikel 37	Artikel 50, 51
Artikel 38, 39	Artikel 51
Artikel 40	-
Artikel 41	Artikel 54
Artikel 42	Artikel 52, 53
Artikel 43	Artikel 55
-	Artikel 47
-	Artikel 48 Absatz 1
-	Artikel 49